



DER LANDARBEITER

ORGAN DES TIROLER LAND- UND FORSTARBEITERBUNDES MIT DEN MITTEILUNGEN
DER LANDARBEITERKAMMER TIROL

AUSGABE 6 - 2023 - 77. JAHRGANG



STELLEN-
AUS-
SCHREIBUNG
JURIST:IN

4

LANDESLEHR-
LINGSWETTBE-
WERB GÄRTNER

8-11

FORSTGIPFEL

18-20

LANDARBEITER
-EHRUNG 2023

22

www.lfb.at/tirol ~ www.lak-tirol.at

INHALT

TERMINE	2
MEINUNG AKTUELL - LANDESOBMAN	3
STELLENAUSSCHREIBUNG	4
AUFLADEN EMISSIONSFREIER KRAFTFAHRZEUGE	5
DER SOMMER IST DIE URLAUBSSAISON	6-7
LANDESLEHRLINGSWETTBE- WERB DER GÄRTNER	8-11
SCHULSCHLUSS IN ROTHOLZ	12
ZUSCHUSS FÜR WÄRMEPUM- PEN UND STROMHEIZ.	13
GÄRTNERTIPP	14
BUNDESENTSCHEID FORST	15
SENIORENALLTAG	16
BETRIEBSRÄTETREFFEN DER „UNSER LAGERHAUS“ WHG	17
FORSTGIPFEL	18-20
FÖRDERUNGEN	21
TOTENGEDENKEN	22
LANDARBEITEREHRUNG	22
DAMALS	23
KONTAKT	24

SPRECHTAGE DER LANDARBEITERKAMMER TIROL

LIENZ	09. OKTOBER 2023 10:00-12:00 UHR
IMST	11. OKTOBER 2023 09:00-11:30 UHR
REUTTE	11. OKTOBER 2023 13:30-15:30 UHR
WÖRGL	17. OKTOBER 2023 09:00-12:00 UHR
ST. JOHANN	17. OKTOBER 2023 13:30-15:30 UHR
ROTHOLZ	18. OKTOBER 2023 13:30-15:30 UHR

Die Sprechtag finden in den jeweiligen Bezirkslandwirtschaftskammern statt

Die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, Angestellten, Lehrlinge und Pensionisten erhalten hiebei von Mag. Markus **Steinbacher** Auskünfte in Fragen des Arbeitsrechtes, des Sozialrechtes (Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung), des Steuerrechtes und in allgemeinen Rechtsfragen sowie von Dipl.-Ing. Lorenz **Strickner** BSc, ABL in Fragen der Förderung des Landarbeiter-Eigenheimbaues und des sonstigen Förderungswesens der Landarbeiterkammer. - Unterlagen sind mitzubringen!

Wir bitten vorab um verlässliche Anmeldung!

Telefonisch unter 05 92 92/ 3000



Folge uns

MEINUNG AKTUELL

VON LANDESOBMANN PRÄSIDENT ANDREAS GLEIRSCHER



Die jüngsten Schadholtzereignisse in Tirol zeigen, wie sehr vieles bei uns in der Gesellschaft auf Kante genäht ist. Angesichts der Dimension der Ereignisse ist schnell davon die Rede, dass die erforderlichen Kapazitäten zur Aufarbeitung des Schadholtzes nicht vorhanden sind, oder für teures Geld zwar zu bekommen sind, aber genau genommen dafür woanders wieder fehlen. Erschwerend kommt hinzu, dass mit der Abfuhr des Schadholtzes nur der erste Schritt eines langen Weges getan ist. Der Blick nach Osttirol offenbart, dass trotz entschlossenen Einsatzes aller Akteure der Borkenkäfer keine Gelegenheit verstreichen lässt und die Wiederaufforstung einer weiteren Herkulesaufgabe gleicht.

Unlängst beim Forstgipfel mit Landeshauptmann Mattle und Bundesminister Totschnig wurden diese Probleme thematisiert. Hauptaugenmerk war natürlich, öffentliche Mittel zu lukrieren. Ein Problem bleibt aber. Mit keinem Geld der Welt kann man Arbeitskräfte zahlen, welche nicht vorhanden sind. Der Forstfacharbeitermangel schlägt gnadenlos zu und lässt sich auch nicht von heute auf morgen beseitigen. Fachkräfte benötigen Jahre der Ausbildung und viele weitere Jahre der praktischen Erfahrung. Wieviel Wissen ging bereits verloren, weil kein Nachfolger mehr beschäftigt und im jeweiligen Revier eingelernt wurde?

Als Interessenvertretung wiesen wir auf die Folgen und Probleme der Entwicklungen im Bereich der Forstarbeit in den letzten Jahren und Jahrzehnten bei vielen Gelegenheiten hin, aber unsere Befürchtungen werden nicht gehört. Vor Jahren schon machten wir in Zusammenarbeit mit der Berufsschule Rotholz und KR Ing. Manuel Pichler, Förster in der Markgemeinde Hopfgarten i.B.,

in den Abschlussklassen der Landwirtschaftlichen Lehranstalten Werbung für den Beruf des Forstfacharbeiters. Wir adaptierten mit dem Sozialpartner unseren Kollektivvertrag, um die Unterschiede zu anderen einschlägigen Kollektivverträgen etwas anzugleichen und stimmen uns eng mit dem Land Tirol bzw. der Landesforstdirektion ab, um auch in Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden unseren Beitrag zu leisten.

Allerdings war das alles noch zu wenig und wir werden uns noch viel mehr bemühen müssen, um endlich wieder mehr Forstfacharbeiter zu gewinnen. Unser Ziel ist, dass wieder mehr Forstfacharbeiter eine Anstellung bei Forstbetrieben finden, ob nun bei größeren Forsten privater Besitzer, Agrargemeinschaften, Gemeinden oder den Bundesforsten. Die Vorteile liegen auf der Hand und wollen wir hoffen, dass es uns gelingen möchte.





BEWERBUNG

Die Landarbeiterkammer Tirol ist die gesetzliche Interessenvertretung der unselbstständig Erwerbstätigen in der Tiroler Land- und Forstwirtschaft. Das Interesse unserer Mitglieder steht dabei stets im Vordergrund unserer Tätigkeit.



Wir suchen zum ehestmöglichen Eintritt:
Jurist:in im Bereich Arbeits-, Sozial- & Steuerrecht
vorzugsweise in Vollzeit

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Beratung und Vertretung der Mitglieder in arbeits-sozial- und steuerrechtlichen Angelegenheiten gegenüber Dienstgebern, Versicherungsanstalten bzw. Behörden sowie vor dem Arbeits- und Sozialgericht
- Allgemeine Rechtsberatung der Mitglieder
- Mitwirkung bei den Kollektivvertragsverhandlungen
- Vortrags- und Schulungstätigkeiten
- Unterstützung von Funktionären und Betriebsräten

Sie verfügen über:

- ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften
- abgeschlossenes Gerichts- bzw. Verwaltungspraktikum
- Berufserfahrung im Bereich Arbeits- und Sozialrecht von Vorteil
- Einsatzbereitschaft, Eigenverantwortung und Verlässlichkeit
- Führerschein Gruppe B

Was wir Ihnen bieten:

- Verantwortungsvolle Tätigkeit im Rahmen einer Vollbeschäftigung befristet auf ein Jahr mit der Option auf Übertritt in ein unbefristetes Dienstverhältnis verbunden mit der selbstständigen Führung der Abteilung und entsprechender Vorrückung in der Entlohnungsklasse
- Dienstort Innsbruck
- Leistungsgerechte Entlohnung
- Gemäß § 9 Gleichbehandlungsgesetz teilen wir mit, dass sich das Gehalt nach der Besoldungsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landarbeiterkammer Tirol richtet und die Einstufung in Entlohnungsklasse 15 in Abhängigkeit von anrechenbaren Vordienstzeiten erfolgt.
In Entlohnungsstufe 1 beträgt das Gehalt derzeit **€ 4.075,10 brutto** bei Vollzeit.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 8.9.2023 an:
Landarbeiterkammer Tirol, Mag. Johannes Schwaighofer
Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck
lak@lk-tirol.at



Sachbezugwertverordnung

Aufladen Emissionsfreier Kraftfahrzeuge

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein emissionsfreies Fahrzeug (E-Auto, E-Bike, etc.) beim Arbeitgeber unentgeltlich aufzuladen, ist kein Sachbezug anzusetzen. Es kann sich dabei um ein Firmen- oder Privatfahrzeug handeln.

Ersetzt oder trägt der Arbeitgeber die Kosten für das Aufladen eines emissionsfreien Firmenfahrzeuges, ist kein Sachbezug anzusetzen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- > Aufladen an einer öffentl. Ladestation und Ladekosten können nachgewiesen werden, oder
- > Ladevorgang erfolgt an einer privaten Ladeeinrichtung („Wallbox“) des Arbeitnehmers - Zuordnung der Lademenge zu diesem Kraftfahrzeug muss sichergestellt sein.

Basis für einen Kostenersatz: der vom BM für Finanzen durchschnittliche Stromgaspreis; dieser beträgt für das Jahr 2023: 22,247 Cent/kWh.

Ist die Ladeeinrichtung nachweislich nicht in der Lage, die Lademenge dem firmeneigenen Elektrofahrzeug zuzuordnen, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen abgabenfreien Pauschalersatz von bis zu 30,- EUR pro Monat zahlen. Dies gilt für die Jahre 2023 bis 2025.

Hinweis:

Kostenersätze des Arbeitgebers für das Aufladen eines privaten Elektrofahrzeuges gelten als beitrags- und steuerpflichtiges Arbeitsentgelt.

Kostenübernahme bei Anschaffung einer Ladeeinrichtung

Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ganz oder teilweise die Kosten für die Anschaffung einer Ladeeinrichtung für das privat genutzte Firmenfahrzeug oder schafft er für den Arbeitnehmer eine Ladeeinrichtung (inkl. Elektroanschluss) an, ist bis zum Betrag von 2.000,- EUR kein Sachbezug an-

zusetzen. Ein Kostenersatz bis zu diesem Betrag gilt nicht als Vorteil aus dem Dienstverhältnis.

Übersteigen die Anschaffungskosten den Betrag von 2.000,- EUR ist nur der übersteigende Teil als geldwerter Vorteil anzusetzen.

Bezugsumwandlung bei emissionsfreien Fahrzeugen

Wird beim Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes Elektrofahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten inkl. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte überlassen, ist kein Sachbezugswert anzusetzen. Es ist aber möglich, als Nutzungsgebühr eine Lohn- bzw. Gehaltsreduktion zu vereinbaren, um im Gegenzug ein emissionsfreies Fahrzeug zur privaten Verwendung zu erhalten.

Die Überlassung von emissionsfreien Fahrzeugen gegen eine finanzielle Beteiligung des Arbeitnehmers führt aber nur dann zur Reduktion der Bemessungsgrundlagen für Lohnsteuer, DB, DZ und Kommunalsteuer, wenn aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung die Bruttobezüge reduziert werden. Ein bloßer Nettoabzug genügt nicht. Durch die Reduktion des Bruttoentgelts darf aber jedenfalls das kollektivvertragliche Mindestentgelt nicht unterschritten werden.

Hinweis:

Die ÖGK akzeptiert die Befreiung für die SV-Beiträge und die betriebl. Vorsorge. Sie stellt aber klar, dass die Reduktion des überkollektivvertraglichen Bruttobezugs zu einer Verminderung der Beitragsgrundlage führt und sich daher auch auf sonstige Ansprüche (Sonderzahlungen, Urlaubsentgelt, Krankentgelt, Mehrarbeits- und Überstundenentlohnung, oder IST- Lohnerhöhung) auswirkt.

Quelle: LAK OÖ/ Sandra Grafender



Mag Markus Steinbacher
Rechtsreferent

Der Sommer ist die Urlaubssaison

Der Sommer ist die Urlaubssaison. Der Urlaubsanspruch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers hervorgegangen und stellt einen eigenständigen gesetzlich verankerten Rechtsanspruch dar. Rechtsgrundlage für die land-und forstwirtschaftlichen Arbeiterinnen und Arbeiter ist das Landarbeitsgesetz 2021 (LAG), für Gutsangestellte das Urlaubsgesetz (UrlG). Beim Recht auf bezahlten Urlaub handelt es sich um einen zwingenden und unverzichtbaren Anspruch für Mitarbeiter.

Nach dem LAG und UrlG steht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Dienstjahren ein Urlaubsanspruch von 30 Werktagen (auf Basis einer 6-Tage-Woche bzw. 25 Arbeitstagen bei einer 5-Tage-Woche) pro Urlaubsjahr zu. Ab dem vollendeten 25. Dienstjahr erhöht sich der Urlaubsanspruch auf 36 Werktage (auf Basis einer 6-Tage-Woche bzw. 30 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche) pro Urlaubsjahr. Das bedeutet, dass den Arbeitnehmerinnen und den Arbeitnehmern ein jährlicher Zeitraum von 5 bzw. 6 Wochen zu Erholungszwecken zur Verfügung stehen soll, unabhängig davon, wie Ausmaß und Lage der Arbeitszeit in der einzelnen Arbeitswoche festgelegt sind (§ 98 Abs. 1 LAG; § 2 Abs. 1 UrlG). Die für die 6. Urlaubswoche erforderlichen Dienstzeiten müssen nicht zur Gänze bei einem Arbeitgeber absolviert werden, sondern bestimmen das LAG und das UrlG bestimmte Anrechnungspflichten z. B. für Vordienstzeiten, Ausbildungszeiten usw. (§ 99 LAG; § 3 UrlG). Arbeitgeber haben dabei genaue Urlaubsaufzeichnungen zu führen, aus denen die Dauer des bezahlten Urlaubsanspruchs, Zeiten der Urlaubskonsumation und das Urlaubsentgelt für die

Dauer des bezahlten Urlaubs hervorgehen müssen (§ 104 LAG; § 8 UrlG). Zusätzlich enthalten auch Kollektivverträge zum Teil Sonderbestimmungen in Bezug auf den Urlaubsanspruch (z. B. zusätzliche Ansprüche oder eigene Anrechnungsbestimmungen usw.).

Der individuelle Zeitpunkt des Urlaubsantritts ist zwischen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Arbeitgebern unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und der Erholungsmöglichkeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vorab zu vereinbaren. Dies kann auch schlüssig erfolgen. (§ 100 Abs. 1 LAG; § 4 Abs. 1 UrlG). Grundsätzlich kann der jährliche Urlaubsanspruch in zwei Teilen verbraucht werden, wobei ein Teil mindestens 6 Werktage betragen muss (§ 100 Abs. 5 LAG; § 4 Abs. 3 UrlG). Diese Bestimmung soll eine dem Erholungszweck widersprechende Aufsplitterung des Urlaubs auf mehrere Kurzurlaube verhindern, wobei tageweiser Urlaubsverbrauch, wenn er nur auf Wunsch der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers zustande kommt, angesichts des aktuellen Reise- und Freizeitverhaltens (verlängerte Wochenenden, Städtetrips usw.) zum Vorteil der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers zulässig zu ist.

Kommt es zu keiner Einigung zwischen den Arbeitsvertragsparteien, ist grundsätzlich kein einseitiger Urlaubsantritt möglich. Sofern ein Betriebsrat besteht, sieht § 100 Abs. 6 LAG und § 4 Abs. 4 UrlG ein besonderes Schlichtungsverfahren vor. Nur unter bestimmten Voraussetzungen gibt es die Möglichkeit eines einseitigen Urlaubsantritts. Im Streitfall besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Klage auf Zustimmung zum Urlaubsantritt gegen den Arbeitgeber, wobei in der Praxis derartige Verfahren - schon aufgrund ihrer zeitlichen Dauer -

nur sehr selten vorkommen. Sofern im Betrieb ein Betriebsrat gewählt wurde, können Grundsätze des Urlaubsverbrauchs (z. B. Verfahren für die Inanspruchnahme, Vertretungsregelungen, Vorrecht von Arbeitnehmern mit Familie usw.) zudem auch in einer freiwilligen Betriebsvereinbarung geregelt werden. Ein Betriebsurlaub kann hingegen nicht in Form einer Betriebsvereinbarung festgelegt werden, da der individuelle Urlaubsverbrauch immer im Rahmen einer entsprechenden Einzelvereinbarung geregelt werden muss. Vereinbarungen über einen Betriebsurlaub (maximal zwei Wochen) werden daher oft bereits vorab in Arbeitsverträgen getroffen. Laut gesetzlicher Regelung verjährt der Urlaubsanspruch nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres in dem der Anspruch entstanden ist. Grundsätzlich muss daher der Urlaubsanspruch ab der Entstehung innerhalb von drei Jahren konsumiert werden, wobei gilt, dass immer der älteste Urlaubsanspruch zuerst verbraucht wird. Wenn daher regelmäßig ein Urlaub in Anspruch genommen wird, ist es nur schwer möglich, dass dieser Anspruch verjährt.

Eine allgemeine Pflicht der Arbeitgeber auf eine drohende Verjährung des Urlaubsanspruchs hinzuweisen, regelt das Gesetz nicht. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Urlaubsverjährung: diese schreibt konkret vor, dass Arbeitgeber ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rechtzeitig unter Hinweis auf die drohende Verjährung zum Urlaubsverbrauch auffordern müssen. Kommen Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, besteht das Risiko, dass die Einrede der Verjährung der Urlaubsansprüche unionsrechtswidrig ist und der Urlaubsanspruch (trotz Ablauf der erwähnten Verjährungsfrist) deshalb als nicht verjährt angesehen wird. Dieser unionsrechtliche Grundsatz bezieht sich nur auf den durch die Arbeitszeit-Richtlinie festgeschriebenen Mindestanspruch von 4 Wochen Urlaub und ist daher derzeit noch auf die 5. oder 6. Urlaubswoche nicht anzuwenden (EuGH 22.09.2022, C-120/21). Je nachdem ob Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits vor Urlaubsantritt oder erst während des Urlaubs erkranken, gelten unterschiedliche Rechtsfolgen:

Bei einer Erkrankung vor dem Urlaubsantritt besteht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit (entweder zum Teil oder zur Gänze) von der Urlaubsvereinbarung zurückzutreten.

Tritt die Erkrankung hingegen erst während des Urlaubs ein, so werden jene Werktage, an denen

die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Erkrankung arbeitsunfähig waren, auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn die Erkrankung länger als 3 Kalendertage gedauert hat. Die Erkrankung führt zu einer Unterbrechung des Urlaubs. Wesentlich ist dabei, dass die Erkrankung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sein darf (§ 101 Abs. 1 LAG; § 5 Abs. 1 UrlG). Zudem müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Krankheit nach dreitägiger Dauer unverzüglich mitteilen und beim Wiederantritt des Dienstes eine Bestätigung (mit Beginn, Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit) vorlegen (§ 101 Abs. 3 LAG; § 5 Abs. 3 UrlG). Erfüllen sie diese Verpflichtung nicht, tritt die erwähnte Unterbrechungswirkung nicht ein und gelten die Krankheitstage trotzdem als Urlaubstage. Dasselbe gilt, wenn die Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer während des Urlaubs eine Erwerbstätigkeit ausüben und die Krankheit (bzw. der Unglücksfall) in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Erwerbstätigkeit steht (§ 101 Abs. 2 LAG; § 5 Abs. 2 UrlG). Zu betonen ist auch, dass eine Erkrankung - weder vor dem Urlaub noch währenddessen - keinesfalls automatisch zu einer Verlängerung des vereinbarten Urlaubs führen kann, sondern dafür immer eine gesonderte Vereinbarung erforderlich ist.

Eine Vereinbarung, die für den Nichtverbrauch von Urlaub eine Geldleistung oder sonstige vermögenswerte Leistung vorsieht, ist nach dem LAG und dem UrlG rechtsunwirksam und absolut nichtig, da Urlaub während des aufrechten Arbeitsverhältnisses in natura konsumiert werden muss. Das Ablöseverbot ergibt sich direkt aus dem Gesetz (§ 103 LAG; § 7 UrlG). Dementsprechend ist eine Auszahlung unverbrauchter Urlaubsansprüche (Urlaubsabläse) im laufenden Arbeitsverhältnis rechtlich nicht zulässig. Wenn hingegen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch ein offener Urlaubsanspruch besteht, kommen die Regelungen des § 105 LAG bzw. § 10 UrlG zur Urlaubersatzleistung zur Anwendung und sind die offenen Urlaubsansprüche (zwingend) in Geld auszus zahlen. Zu beachten ist, dass für den Fall eines unberechtigten vorzeitigen Austritts der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer nunmehr eine gesetzliche Sonderregelung besteht: In diesem Fall gebührt keine Ersatzleistung für die 5. und 6. Woche des Urlaubsanspruch aus dem laufenden Urlaubsjahr (§ 105 Abs. 2 LAG; § 10 Abs. 2 UrlG). Für die 1. - 4. Urlaubswoche besteht auch im Falle eines unberechtigten vorzeitigen Austritts ein Anspruch auf Urlaubersatzleistung.



Landeslehrlingswettbewerb der Gärtner

Landeslehrlingswettbewerb für die „Jungen Gärtnerinnen und Gärtner“ aus Tirol und Vorarlberg in der Fachberufsschule am 4. Juli in Rotholz!

Bei verschiedensten Aufgabenstellungen zeigte der Gärtner Nachwuchs, was in ihnen steckt.

Von praktischen Fähigkeiten und pflanzenbezogenen Arbeiten wie Aussaat, Vermehrung, Schalenbepflanzung mit Beratungsgespräch, Pflanzenschutz, Vermessung, Strauß binden und eine recht anspruchsvolle Erkennungsstraße stand auch theoretisches Wissen auf dem Prüfstand.

Unsere Schüler und Schülerinnen meisterten ihre Aufgaben mit Bravour und können der Facharbeiterprüfung im August mit einem guten Wissenstand positiv entgegen blicken.

Die Sieger des jeweiligen Bundeslandes Tirol und Vorarlberg beeindruckten durch ihre Geschicklichkeit und umfassende Fachkenntnis.

Die erst platzierten qualifizierten sich für die Staatsmeisterschaften im September in „Bezau“ – Vorarlberg, wo sie von ihrer Klassenvorständin Frau DI Koller Ingrid begleitet und betreut werden.

Eine große Auswahl an Pflanzen und Schnittblumen wurden von den „Tiroler Gärtnern“ zur Verfü-

gung gestellt.

Zudem stellten die Gärtnermeister aus Tirol und Vorarlberg die Prüfungskommission: Seidemann David, Jäger Sandra, Rampl Anita – Gärtnerei Gwiggner Walter, Schißling Michael, Jägerbauer Christian, Rainhard Taibon – Blumen Calovini, Einspieler Marcel – LK Vorarlberg, Maria Schwitzer – Landschaftsgestaltung Eder.

Außerdem überraschten die Tiroler und Vorarlberger Gärtner bei der Siegerehrung im Rahmen der Schulschlussfeier in Rotholz mit Geschenken für die erst platzierten Lehrlinge.

Die wirklich tollen Pflanzschalen konnten wir gemeinsam bei einem regen „gärtnerischen Plausch“ im Altenwohnheim Silberhoamat in Schwaz zur „Sommerpflege“ jeder Station übergeben.





Herzliche Gratulation an die Sieger:innen aus Vorarlberg:

1. Schulhofer Robert – Stadtgärtnerei Feldkirch
2. Kaufmann Felix – Augarten Gärtnerei, Ursula Kopf
3. Strolz Shirin



Herzliche Gratulation an die Siegerinnen aus Tirol:

1. Lorenz Angelika – Bundesgärten – Innsbruck
2. Buresch Laura – Botanischer Garten - Innsbruck
3. Hager Elisabeth – Blumenwelt Hödnerhof – Ebbs



Weitere Fotos findet ihr auf unserer Homepage:









Fachberufsschule für Gartenbau - Schulschluss in Rotholz

In der letzten Schulwoche waren die Lehrlinge noch sehr gefordert:

Notenschluss, Vorbereitungsarbeiten für den Landeslehrlingswettbewerb, 1 Tag Hochspannung - Wettbewerb, Aufräumarbeiten..., Lehrausgang im Hofgarten in Innsbruck – (Austragung Ort der Facharbeiterprüfung im August), Abschluss-Exkursion nach Südtirol zum Gartenbaubetrieb Floricultura Valtl Raffener, Südtirol Orchideen und zu den Gärten in Schloss Trauttmansdorff.

Aber endlich ist dieser letzte Schultag für die Gartenbau-Lehrlinge gekommen.

Die Absolventen und Absolventinnen in festlicher Kleidung und sehr gespannt, wie wohl der Landeslehrlingswettbewerb ausgegangen wurden mit den Ehrengästen von AV Lagler-Gschleiner begrüßt.

Folgende Anwesende wurden begrüßt:

- Bildungsdirektion Tirol – LW Schulwesen:
QM Dipl.-Päd.in Maria-Luise Schnegg
- FD Ing. Lenglachner Karolina
- Vorstand Tirol Gärtner:
GM Christian Jägerbauer, Seidemann David
- Vorstand der Vorarlberger Junggärtner
Silvano Müller
- ÖK KR Pfeifer Peter „Ehrenobmann der Tiroler Gärtner“
- Landwirtschaftskammer Tirol:
Fachbereichsleiter Spezialkulturen und Markt DI Wendelin Juen
- Leiterin der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Tirol LK:
DI Evelyn Darmann
- Landarbeiterkammer Tirol:

Vizepräsident Josef Stock

- Lehrherren / Lehrerfrauen der Lehrlinge mit ausgezeichnetem Erfolg/
Sieger LLWB
GM Oppl Christian
GM Barbara Hörhager Mader, GM Elfriede Gfäller
GM Claudia Reimair Bundesgärten
- Direktor DI Norz Josef
- Klassenvorstände DI Koller Ingrid, Ing. Lörzer Detlef Bed

Die Abschlusszeugnisse mit der Bekanntgabe des Erfolges wurden von den Klassenvorständen gemeinsam mit Dir. DI Norz, DI Darmann und QM Schnegg verteilt.

Wir gratulieren herzlichst den Lehrlingen der Abschlussklassen zu ihren guten Zeugnissen!

Lehrlinge mit ausgezeichnetem Erfolg:

- Wille Vanessa – Gartenwelt Oppl Imst
- Schütz Emma – Gartenwelt Oppl Imst
- Buresch Laura – Botanischer Garten Innsbruck
- Fill Manuel - Botanischer Garten Innsbruck
- Hager Elisabeth – Blumenwelt Hödnerhof Ebbs – Mils
- Habinger Verena - Blumenwelt Hödnerhof Ebbs
- Lackner Katharina - Blumenwelt Hödnerhof Ebbs
- Schulhofer Robert – Stadtgärtnerei Feldkirch

Vizepräsident WM Josef Stock wohnte dieser Veranstaltung als Ehrengast bei und überbrachte den angehenden Facharbeiter:innen die allerbesten Glückwünsche für die bevorstehende Facharbeiterprüfung.



ZUSCHUSS FÜR WÄRMEPUMPEN UND STROMHEIZUNGEN

Mit dem Zuschuss für Wärmepumpen und Stromheizungen werden jene Tiroler Haushalte unterstützt, die besonders von den hohen Heizkosten betroffen sind. Der Zuschuss kann von **17. Juli bis 31. Oktober 2023** beantragt werden. Voraussetzung ist unter anderem ein Hauptwohnsitz in Tirol.

Vorraussetzungen:

Die vom Förderwerber bzw. von der Förderwerberin bewohnte Wohnung bzw. das bewohnte Wohnhaus (Hauptwohnsitz) muss überwiegend mit einer

- Wärmepumpe
 - festinstallierten Elektro-Heizung
- beheizt werden.

Hinweis: „Überwiegend“ bedeutet, dass hauptsächlich dieses System für die Raumheizung der Aufenthaltsräume (z.B. Wohnzimmer, Küche) zuständig ist (Hauptheizung). Badezimmer und Toiletten zählen nicht zu den Aufenthaltsräumen. Dabei muss das System einerseits die notwendige Heizleistung haben um die Wohnung / das Wohnhaus überwiegend zu beheizen und die Möglichkeit haben, die erzeugte Wärme in diese Räume zu bringen.

Höhe des Zuschusses:

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Pauschalbetrag pro Haushalt entsprechend der Haushaltsgröße gewährt:

Personenanzahl	Wärmepumpe	Stromheizung
1 bis 3	300 Euro	450 Euro
ab 4	350 Euro	500 Euro

Einkommensgrenzen:

Die Förderung für den Haushalt ist abhängig vom Einkommen. Eine Förderung ist nur möglich, wenn das Jahreshaushaltseinkommen 2022 netto die nachstehend angeführten Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

Personenanzahl	Obergrenze	Jahreseinkommen 2022 netto pro Haushalt
1	43.200 Euro	
2	72.000 Euro	
weitere Personen	Erhöhung um je 5.400 Euro	

Hinweis: Wenn nur Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit erzielt werden und das monatliche Haushaltseinkommen netto unter 2.960 Euro (Ein-Personen-Haushalt) bzw. unter 4.820 Euro (Zwei-Personen-Haushalt) bzw. unter 5.160 Euro (Drei-Personen-Haushalt) liegt, können Sie davon ausgehen, dass Sie die oben angeführten Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Weitere Informationen finden Sie unter:



Quelle: Land Tirol

GÄRTNERTIPP

VON GÄRTNERMEISTER MICHAEL RUECH



Der Feigenbaum



Feigenbäume kennt man bei uns hauptsächlich als Kübelpflanzen auf Terrasse und Balkon, geben sie uns doch in den Sommermonaten das Gefühl von Urlaub im Süden.

Der echte Feigenbaum (*Ficus carica*) stammt aus Kleinasien bis Nordafrika und wird schon seit Jahrtausenden im Mittelmeerraum kultiviert. Geschätzt wird er nicht nur wegen seines dekorativen Laubes, sondern besonders wegen seiner süßen violetten oder grünen Früchte. Der Feigenbaum wird im Kübel zwei Meter hoch. Seine Blüten sind unscheinbar und kaum sichtbar. Wichtig ist, beim Kauf darauf zu achten, dass die Sorte selbstfruchtend ist. Zu empfehlen ist da die als „Bayernfeige“ bekannte Sorte „Violetta“. Sie ist besonders robust und winterhart bis -20°C. Auch sehr gut winterhart sind „Michurinska“ und „Paradiso“.

Der ideale Standort für Feigenbäume ist ein vollsonniger, geschützter Platz. Ausgepflanzt brauchen sie mindestens fünf Jahre bis sie sich akklimatisiert haben und keinen starken Winterschutz mehr benötigen. Bei unter -10°C frieren die Triebe stark zurück und auch die Wurzeln werden beschädigt. Deshalb ist es wichtig, ausgepflanzte Feigen im Winter vor Kälte zu schützen, indem der Wurzelballen z.B. 20-30 cm dick mit Laub abgedeckt wird. Die oberirdischen Teile sollten mit einem mehrschichtigen Fließ eingepackt werden.

Im mediterranen Klima blüht die Feige bis zu 3x pro Jahr, bei uns ist es meist nur eine Frucht im Herbst. Einen großen Vorteil haben da Wintergartenbesitzer, die immer mit süßen Früchten rechnen dürfen. Ausgepflanzt werden Feigenbäume 2-4 m hoch

und benötigen eine Fläche von 2-3 m². In den Blattachseln der vorjährigen oder diesjährigen Triebe entwickeln sich kleine Blüten, die bei der richtigen Sortenwahl nicht bestäubt werden müssen, also jungfernfrüchtig (parthenocarp) sind.

Feigen bevorzugen einen durchlässigen, kalkhaltigen Boden und ausreichend Feuchtigkeit, damit sich die Früchte gut entwickeln können. Gepflanzt wird von April bis Juni, niemals im Herbst, weil die Pflanzen dann keine Zeit haben sich zu akklimatisieren.

Geschnitten werden Feigen im zeitigen Frühjahr. Zuerst werden alle abgestorbenen Triebe bis zum gesunden Holz zurückgeschnitten. Da Feigenbäume meist strauchartig wachsen, werden für den Erhaltungsschnitt die zu eng und sich behindernden Triebe bis zum nächsten Trieb entfernt. Für einen höheren Fruchtertrag sind allerdings zwei Dinge zu beachten: man unterscheidet nämlich zwischen Herbstfeigen, die einmal pro Saison tragen, und den Hausfeigen, die zweimal pro Saison tragen. Die letztere Gruppe wird hauptsächlich bei uns angeboten. Bei den Herbstfeigen bilden sich die Früchte an den diesjährigen Trieben. Hier werden im April bis Mai nur die überschüssigen Triebe und die Wassertriebe herausgeschnitten. Bei den Hausfeigen entfernt man von April bis Mai ca. ein Drittel des letztjährigen Holzes, wie auch die ins Zentrum des Strauches wachsenden Triebe. Im August bis September werden die langen Mitteltriebe auf fünf bis sechs Blätter zurückgeschnitten, damit die Herbstfeigen genügend Licht zum Ausreifen bekommen. Bei den Schnitтарbeiten sollten immer Handschuhe getragen werden, denn der austretende Milchsaf ist hautreizend. Auch auf der Kleidung hinterlässt er Flecken, die kaum noch zu entfernen sind.

Unter den Hausfeigen eine sehr zu empfehlende Sorte ist „Brown Turkey“. Sie ist gut winterhart und hat große, birnenförmige, goldbraune Früchte. Ebenfalls als Hausfeige zu empfehlen ist „Madeleine des deux Saisons“, die besonders winterhart ist. Als Herbstfeige ist „Ronde de Bordeaux“ empfehlenswert.



Der Bundesentscheid Forst 2023, der von der Landjugend Österreich in Zusammenarbeit mit der Landarbeiterkammer organisiert wurde, fand vom 11.-13.08. im malerischen Lungau (Salzburg) statt. Nur wenige Millimeter und Sekunden entschieden über Sieg und Niederlage. Mit der beeindruckenden Kulisse von Tamsweg wurde die Veranstaltung zu einem beeindruckenden Schauspiel von praktischen und theoretischem Wissen.

9 Teilnehmerinnen und 25 Teilnehmer der Landjugend, sowie 27 Teilnehmer der Landarbeiterkammer bewiesen jede Menge Präzision, Kraft und Ausdauer.

Beim Bundesentscheid Forst wird den Teilnehmer:innen sowohl praktisches als auch theoretisches Wissen abverlangt. Der praktische Teil umfasst insgesamt sieben Disziplinen: von „Durchführung von Fallkerb- und Fällschnitt“ über „Präzisionsschnitt“, „Kettenwechsel“, „Durchhacken“ bis zum „Geschicklichkeitsschneiden“ und der Finalbewerb „Entasten“. Beim Entasten traten die 8 besten Teilnehmer:innen jeder Kategorie an. Im Theorieteil ist Wissen rund um Forstsicherheit und Erste Hilfe, Daten und Fakten zum Wald und Schadensvermeidung im Wald gefragt.

Souveräner Auftritt unseres Teams

Simon Mayr, der vor dem Finale noch auf Platz 3 lag, konnte mit einem grandiosen und fehlerfreien Finalbewerb (Entasten) seinen Konkurrenten aus

Kärnten hinter sich lassen und damit auf Platz zwei vorrücken.

Durch diese Leistung ist Simon Mayr auch bei der Qualifikation für die WM, welche im Herbst 2024 auf der Donauinsel stattfindet, mit dabei.

Weiters konnte sich das Team Tirol mit Simon Mayr, Michael Weissbacher, Stefan Weissbacher und Benjamin Greber in der Mannschaftswertung die Bronzemedaille sichern.



Ergebnis der Einzelwertung:

Simon Mayr: 1x Bronze

Michael Weissbacher: 2x Silber

Stefan Weissbacher: 1x Gold

Ergebnis der Mannschaftswertung:

1. Platz: Kärnten
2. Platz: Niederösterreich
3. Platz: Tirol

Ergebnis der Staatsmeister:

Martin Weiß, Kärnten

Vizemeister: Simon Mayr, Tirol

3. Platz: Wolfram Pilgerie, Kärnten



Wir gratulieren Simon Mayr und seinem Team der Wettkampfschneider recht herzlich zu dieser gewaltigen Leistung und wünschen weiterhin viel Erfolg.

Der Bundesentscheid Forst findet jedes zweite Jahr statt. 2025 kämpft die Elite der Forstarbeit das nächste Mal um den Bundessieg.

SENIORENALLTAG

VON REINHARD WITTING



Wir sind alle sieben Jahre älter geworden

Im Jahr 2016 konnte ich an dieser Stelle von unserem 7. Klassentreffen - 55 Jahre Abschluss der Handelsschule Feldkirch berichten. Beim Abschied hatten wir vereinbart zum 60er im Jahre 2021 das nächste Treffen zu organisieren. Doch dann kam uns Corona dazwischen.

Im Jahre 1961 hatten wir - die 36 Schüler der Klassen- und Heimgemeinschaft der Handelsschule Feldkirch – uns aufgemacht „die Welt zu erobern!“ Zehn Jahre später gab ich dann den Anstoß für ein erstes Treffen. 27 Personen nahmen damals daran teil. Es folgten Treffen nach 25, 30, 40, 45, 50, 55 und jetzt nach 62 Jahren. Die Fäden liefen, wie schon bei den sieben Treffen zuvor, bei Wolfgang aus Vorarlberg und mir, als eingespieltem Organisationsteam zusammen. Somit wussten wir um das Befinden von An- und Abwesenden gut Bescheid.

Wieder trafen wir uns im Gesundheitshotel Bad Reuthe. Diesmal konnten noch 18 der möglichen 22 Mitschüler, 10 davon mit Frauen, kommen. Außerdem dabei die einzige noch lebende Professorin Wera. Gesamt waren wir somit 29 Personen. Einer der Vorteile des Veranstaltungsortes ist, dass mein Klassenkamerad und Sitznachbar Herbert, Besitzer des Hotels ist. Dank der Mithilfe seiner Familie war Programmgestaltung und Finanzierung viel einfacher. So lud uns Herbert beim Eintreffen wieder zu einem Sektempfang ein. Anschließend folgte eine kleine Wanderung – alle von uns - doch schon um die 80 Jahre, durchaus noch mitmachen konnten. Wie schon beim 55er-Treffen feierten wir in der kleinen, geschichtsträchtigen Kirche von Bad Reuthe eine Hl. Messe. Gestaltet wurde diese vom Bläserduo unseres Hausherrn Herbert mit einem Freund. Lesung und Fürbitten hatten wir mitgebracht. Dabei gedachten wir der schon 14 verstorbenen Mitschüler, Professoren und Erzieher. Besonders in unserer Mitte waren die drei Kameraden: Peter, aus Klagenfurt, Werner aus Landeck, sowie der bekannte ehemalige Schauspieler Helmut Berger (damals noch Steinberger), aus Salzburg, die seit dem letzten Treffen zum Herrgott heimgekehrt sind. Werner ha-

ben einige von uns im März auf seinem letzten Weg in Landeck begleitet. Wieder brannte im Gedenken an alle eine besondere Kerze am Seitenaltar.

Beim festlichen Abendessen setzten wir das Treffen mit dem Austausch von Altem und Neuem, Befindlichkeiten, Familienangelegenheiten und Berichten über Freud und Leid - fort. Natürlich gab es nach 7 Jahren wieder viel zu erzählen. Ergänzen konnte ich diese Berichte nach dem Essen, mit einem Power-Point Vortrag mit Bildern aus Schule und Heim, der früheren Treffen, von Zusammenkünften, die einige von uns in den Jahren zwischen den Treffen in Vorarlberg oder Tirol organisiert hatten, sowie mit Bildern unserer verstorbenen Kameraden.

Im Zuge dieses Rückblickes durften wir zwei Kameraden zu den bevorstehenden Geburtstagen – Norbert zum 79er und Franz zum 78er gratulieren. Besonders bedankt haben wir uns dabei bei der selbst mit dem Auto aus Innsbruck angereisten, nun doch einiges über 80-jährigen Professorin Wera. Sie hatte es sich nicht nehmen lassen als nunmehr letzte aller Erzieher und Professoren, mit uns den Anlass zu feiern. Mitschüler Werner spielte, wie immer, auf seinem „Handörgele“ und überraschend gesellte sich die Partnerin von Franz – Marianne, dazu.

Am Sonntagvormittag war das Ganze dann für den Großteil der Teilnehmer wieder vorbei. Nach dem Frühstück nahmen wir Abschied mit dem Blick auf ein nächstes Treffen, in drei Jahren. Wiewohl uns allen klar ist, dass dieses 8. Treffen für einige von uns - Alters- und Gesundheitsbedingt - das Letzte gewesen sein könnte. Unabhängig davon, gingen wir auseinander, im Bewusstsein, dass uns die vielen, immer wieder schönen, gemeinsam verbrachten Stunden in den letzten sechs Jahrzehnten, niemand mehr nehmen kann.

Margot und ich blieben noch bis Montag im Hotel, das wir auch aus Besuchen zwischen unseren Treffen gut kennen und schätzen. Die Heimfahrt durch den Bregenzerwald über den Hochtannberg zurück ins Lechtal, verlief problemlos.

BETRIEBSRÄTETREFFEN DER „UNSER LAGERHAUS“ WHG 2023



von hinten links: Widowitz Franz, Habich Roman, Puntschart Wolfgang, Staudinger Klaus, Kuhn Josef, Endisch Kurt, Lavicka Michaela, Leitgam Katrin, Ropatsch Florian, Lagler Gerald
von vorne links: Deutschmann Andreas, Stix Wolfgang, Klotz Herbert, Zirgoi Valentin

Am 23. und 24. Juni trafen sich die Betriebsräte der „Unser Lagerhaus“ WHG aus Kärnten und Tirol zu ihrer alljährlichen Konferenz. Das Zusammentreffen wurde vom Zentralbetriebsrat organisiert und heuer in Innsbruck Umgebung veranstaltet.

Der erste Tag wurde für die intensive Beratungen über arbeits- und versicherungsrechtliche Themen wie z.B. Arbeitszeit, Gleitzeit, Schichtarbeit, Zeiterfassungssysteme, KV's, Geschäftsjahr 2022, Ausblick 2023 genutzt.

Anschließend wurde am späten Nachmittag von den Veranstaltern des Betriebsrätetreffens, ZBR Vorsitzender Valentin Zirgoi und Stellvertreter Andreas Deutschmann, eine Besichtigung der Swarovski Kristallwelten in Wattens organisiert, die alle Teilnehmer:innen beeindruckte.

Am zweiten Tag ging es zur Besichtigung auf die Bergisel Schanze und genossen den wundervollen Ausblick über Innsbruck. Bevor die Betriebsräte die Heimreise antraten, ging es weiter zur nächsten Besichtigung zum Riesenrundgemälde „Tirol Panorama“.

Weiteres wurde Herr Kuhn Josef aus dem Lagerhaus Reutte nach über 35 Jahren „Lagerhaus“ und davon die letzten 18 Jahren Betriebsratstätigkeit, in die Pension verabschiedet.



FORSTGIPFEL IM INNSBRUCKER LANDHAUS

- **Nach Unwetterereignissen: 600.000 Festmeter Schadholz und 30 Millionen Euro Schaden**
- **Treffen zwischen Bund und Land sowie VertreterInnen der betroffenen Regionen, Behörden, Sozialpartner und dem Tiroler Forstverein**
- **Für Aufräum- und Instandsetzungsmaßnahmen bis zu 25 Millionen an Bundes- und Landesmitteln**
- **Aufräumarbeiten bereits gestartet, im nächsten Jahr beginnt die Aufforstung**

Die Unwetterereignisse der vergangenen Wochen haben in Tirols Wälder mit 600.000 Festmeter Schadholz ihre Spuren hinterlassen: Die Sturmereignisse haben einen Schaden im Wert von 30 Millionen Euro auf 2.000 Hektar Wald verursacht. Davon besonders betroffen sind wichtige Schutzwälder. Sie machen in Tirol 70 Prozent der gesamten Waldfläche aus. „Infolge des heutigen Forstgipfels wollen wir in unseren Wäldern Schaden beheben, begrenzen und abwenden. Der Borkenkäfer steht schon in den Startlöchern und wird ohne entschlossenes Handeln den Schaden um ein Vielfaches vergrößern. Die natürliche Schutzwirkung des Waldes vor Muren oder Lawinen ist in den besonders betroffenen Regionen gefährdet“, sagt LH Anton Mattle auf dessen Initiative. Die Tiroler Landesregierung stellt für die Aufräum- und Sicherungsarbeiten insgesamt 15 Millionen Euro an Beihilfen bzw. Entschädigungsleistungen in Aussicht, ein Teil davon wird beim Bund zur Refundierung eingebracht. „Es wird noch weitere Bundesmittel benötigen, um den immensen Schaden aufzuarbeiten. Ich danke daher Minister Norbert Totschnig für die Zusage von zusätzlichen Mitteln abseits der Refundierung. Insgesamt können wir damit bis zu 25 Millionen Euro an Finanzmittel für die notwendigen Maßnahmen und den Waldschutz bereitstellen. Heuer werden wir uns intensiv mit den Aufräumarbeiten beschäftigen und schon im nächsten Jahr mit der Aufforstung von klimafitten Wäldern beginnen. Mein Appell an alle Beteiligten, Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und die Holzverarbeitenden Betriebe: Verlieren

wir keine Zeit und geben wir dem Borkenkäfer keine Chance“, so der Landeshauptmann.

Mit Landwirtschaftsminister Totschnig, Tirols Forstreferent LHStv Josef Geisler und Sicherheitslandesrätin Astrid Mair nahmen Bundes- und LandesvertreterInnen ebenso teil wie VertreterInnen der Behörden, der Sozialpartner, des Tiroler Forstvereins und der betroffenen Regionen. Von den Sturmereignissen im Juli sind vor allem das Pitztal, das Ötztal, die Gemeinden Haiming, Silz, Oetz und Ochsengarten, das Wipp- und Stubaital sowie das Zillertal betroffen.



Erstfinanzierung durch Bund und Land im Sinne der Sicherheit

„Der Fokus liegt jetzt darauf, rasch zu helfen und vor allem Folgeschäden zu vermeiden. Insbesondere zur Sicherung des Schutzwaldes und der Wiederbewaldung stellt mein Ministerium Know-How und Mittel zur Verfügung, insgesamt rund 4,5 Millionen Euro. Wir bleiben laufend in Kontakt mit dem Land Tirol – was die Sicherungsmaßnahmen durch die Wildbach- und Lawinenverbauung, aber auch die Notwendigkeiten der Wiederaufforstung betrifft – um einen möglichen weiteren Mittelbedarf abschätzen zu können“, sagt BM Totschnig.

Sicherheitslandesrätin Mair fasst zusammen: „Im Rahmen der Unterstützungsleistungen des Landes für die Wiederherstellung der Waldschäden sichere ich über die Elementarschadensabwicklung

finanzielle Beihilfen zu: Wir stellen noch heuer über den KAT-Fonds des Landes unverzüglich 7,5 Millionen Euro an Soforthilfe zur Verfügung, sodass Betroffene nicht auf ihre Beihilfen für die Wiederherstellungskosten der Waldschäden warten müssen. Der gestrige Lokalausgleich mit Bundesminister Tschögl hat gezeigt, dass der Borkenkäfer bereits erste Schäden anrichtet, weshalb Eile geboten und die umgehende Sicherstellung der Beihilfen notwendig ist.“

Priorisierung von anstehenden Maßnahmen

Aufgrund der enormen Menge an Schadholz und dem damit verbundenen großen logistischen, personellen und finanziellen Aufwand wurde gemeinsam mit den ExpertInnen der Landesforstdirektion bereits eine Prioritätenreihung vorgenommen. Vorrangig behandelt werden in weiterer Folge Objektschutzwälder, die den Siedlungsraum schützen, sowie Wälder mit hoher Borkenkäferbelastung gefolgt von Standortschutzwäldern und dem klassischen Wirtschaftswald. Die Aufräumarbeiten sind bereits angelaufen, den Bezirksforstinspektionen wurde bereits zusätzliches Personal zur Seite gestellt. Wenn notwendig werden auch dezentrale Lagerplätze für das Schadholz geschaffen.



Vier Millionen Forstpflanzen für langfristigen natürlichen Schutzbau

„Erst aufräumen, dann zügig einen klimafitten, bunten Wald aufforsten. Dazu brauchen wir in den nächsten beiden Jahren allein in Nordtirol rund vier Millionen Forstpflanzen,“ sagte LHStv Geisler und ergänzt: „Auch technische Maßnahmen, sprich Verbauungen, werden notwendig sein.“ Wichtig sei auch, dass die jungen Bäume nicht vom Wild Verbissen werden und aufkommen. „Hier brauchen wir die Unterstützung der Jägerschaft“, appelliert LHStv Geisler schon jetzt. Sicherheitslandesrätin Mair ergänzt: „Die Sicherheit für die Bevölkerung hat stets oberste Priorität. Über 90 Prozent der Landesfläche Tirols liegen in Einzugsgebieten von Wildbächen

und Lawinen. Das zeigt, wie unverzichtbar der Wald für uns als Schutzschild ist und warum wir jetzt schnell handeln müssen.“

„Mikado“ aus Baumstämmen gemeinsam schnellstmöglich lösen

In den betroffenen Bereichen kam es zu flächigen Brüchen und Wüfen. Gleichzeitig gab es in fast allen Tiroler Gemeinden Einzelwürfe. „Die verstreuten Lagen und die teils extremen Geländeverhältnisse machen das Schadensereignis insgesamt sehr komplex und die Arbeiten kostenintensiv. Die Situation gleicht vielfach einem ‚Mikado‘, das es aufzulösen gilt. Dazu braucht es viel Know-how und professionelle Arbeitskräfte“, weist Forstreferent LHStv Geisler auf die Herausforderungen der Schadensbeseitigung hin. „Aber wenn wir jetzt nicht handeln, kommt uns das noch viel teurer“, so LHStv Geisler.



Borkenkäfer: vier Monate Zeit, um Schadholz aus Wald zu bringen

Vor allem sei das schnelle Handeln auch im Hinblick der Borkenkäfer-Bekämpfung wesentlich. „In Osttirol sehen wir, was der Borkenkäfer anrichten kann. Dort ist die Schutzfunktion des Waldes nach mehreren Naturereignissen und trotz enormer Anstrengungen gebietsweise stark in Mitleidenschaft gezogen. Aber auch hier werden wir den Kampf gegen den Borkenkäfer mit allen Mitteln weiterführen“, betont LHStv Geisler. Im Wipptal, im hinteren Zillertal, im vorderen Ötztal und im oberen Lechtal war die Borkenkäfersituation bereits vor den Sturmereignissen angespannt. „Wir werden alle Kräfte mobilisieren, um das Schadholz rasch aus dem Wald zu bringen und damit eine Massenvermehrung des Borkenkäfers im nächsten Frühjahr zu verhindern. Die nächsten vier Monate sind entscheidend für die Zukunft des Waldes in Nordtirol“, betont Forstreferent LHStv Geisler. Bis September muss das Holz beseitigt werden. Denn überwintert der Borkenkäfer unter der Rinde oder im Boden, ist er im Frühjahr zur Vermehrung bereit.

Abgeltung Schäden am Waldbestand:

Kategorie I	Alle Harvester und Harvestermaschinen Kombinationen Knickschlepper mit Harvester Vollmechanische Maschinenkombinationen sowie Bodenpartien (Traktor mit Winde, Pferde, usw.)	10 Euro
Kategorie II	Seilbringung unter 400 lfm Seillänge bergauf	18 Euro
Kategorie III	Seilbringung unter 400 lfm Seillänge bergab; Seilbringung über 400 lfm	25 Euro
Kategorie IV	Extreme Standorte (Objektschutzwald) mit techn. Sicherheitsvorkehrungen und erheb. Mehrkosten bei Aufarbeitung (Seilbringungen mit Kosten über brutto 60 Euro) oder Hubschrauber	35 Euro
Zuschlag	für alle Kategorien bei hiebsunreifen Beständen mit einem durchschnittlichen BHD unter 35 cm	5 Euro

Factboxen

- Mehr als 10.000 Festmeter Schadholz (Kategorie 4): 12 Gemeinden (Fügenberg, Haiming, Hainzenberg, Längenfeld, Hart im Zillertal, Neustift im Stubaital, Oetz, Ramsau im Zillertal, Rohrberg, Schlitters, Silz, Stumm, Stummerberg)
- Mehr als 2.000 Festmeter Schadholz, bis 10.000 Festmeter (Kategorie 3): 50 Gemeinden
- Zwischen 500 und 2.000 Festmeter Schadholz (Kategorie 2): 53 Gemeinden
- Unter 500 Festmeter Schadholz: 132 Gemeinden
- Restliche Gemeinden: nicht kategorisiert bzw. geringfügige Waldschäden / keine Meldung

Übersicht Finanzierung: Bis zu 25 Millionen Euro für Tirols Wald

- 15 Millionen Euro KAT-Fonds (davon 7,5 Millionen Euro Soforthilfe, 60 Prozent werden vom Bund refundiert)
- Zusätzlich 4,5 Millionen Euro vonseiten des Bundes – zusätzliche Ko-Finanzierungsmittel vonseiten des Landes
- Zusätzlich drei Millionen Euro aus flächenwirtschaftlichen Programmen (zwei Millionen Euro seitens des Bundes, eine Million Euro durch das Land)

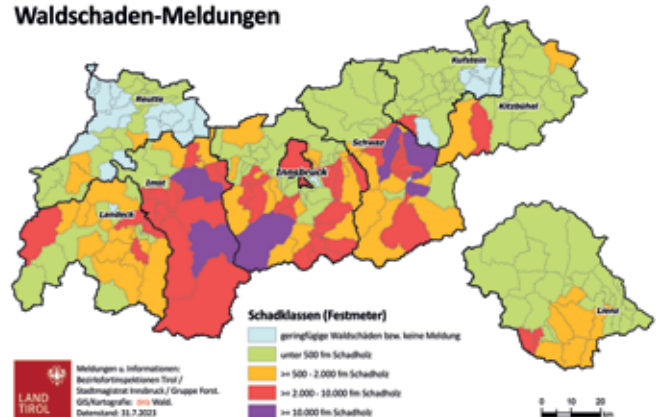
Übersicht Abwicklung der Entschädigungsleistungen

- Ähnlich zu den Sturmereignissen im Bezirk Lienz

aus den Jahren 2018, 2019 und 2020

- Vereinfachtes Abwicklungs- und Erfassungssystem
- Beihilfen werden auf den Festmeter Holz abgestellt – „aufgeräumte“ Festmeter Holz werden laufend während der Aufräumarbeiten von den WaldaufseherInnen erfasst.
- Vor und während der Aufräumarbeiten werden die liegenden Bäume mit Farbspray den jeweiligen EigentümerInnen zugewiesen.
- In Wäldern mit Teilwaldberechtigten (Grund gehört Gemeinde, Wald einer Person), kann die Gemeinde als Antragsteller aufstellen und die Schadensabwicklung im Sinne der Waldteilberechtigten vornehmen.

Schadensereignis Gewittersturm (18.7.2023) Waldschaden-Meldungen



Quelle: Land Tirol

Fotos: Die Fotografen



Dipl.-Ing. Lorenz Strickner BSc, ABL
Leiter der Förderabteilung

FÖRDERUNG

Die Landarbeiterkammer Tirol gewährt ihren Mitgliedern Zuwendungen aus dem Land- und Forstarbeiterhilfswerk in Form von Lern-, Ausbildungs- und Führerscheinbeihilfen, unverzinslichen Darlehen sowie einmaligen Baubeihilfen.

Im Rahmen des Landarbeiter-Eigenheimbaus werden zinslose Darlehen sowie Zuschüsse vergeben.

Die erforderlichen Formulare und Unterlagen sind bei der Förderungsabteilung der Land-

arbeiterkammer Tirol und auch auf der Homepage erhältlich.



Treueprämien

Bei einer anrechenbaren, ununterbrochenen Dienstzeit, bei ein und demselben Dienstgeber bzw. Betrieb von **10 Jahren**:
- € 75,00

Bei einer anrechenbaren Dienstzeit von **25 Jahren**:
- € 175,00

Bei einer anrechenbaren Dienstzeit von **35 Jahren**:
- € 275,00

Bei einer anrechenbaren Dienstzeit von **45 Jahren**:
- € 450,00

Landarbeiter-Eigenheimbau

Zinsenloses Darlehen:
abhängig von Mitteln und Gesamtbaukosten
- max. € 20.000,00

Zinsenloses Darlehen für energiesparende und umweltfreundliche Maßnahmen:
Einbau Biomasseheizanlagen, Wärmepumpe usw.
- max. € 5.000,00

Zuschuss:
- Betrag abhängig von Berufsbild, Einkommens- und Familiensituation zw. € 3.000,00 und € 7.500,00 + € 1.100,00 Erhöhungsbetrag pro Kind

Land- und Forstarbeiterhilfswerk

Lehrlings-/ Schüler- und Studienbeihilfe:
Einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfe für Kammerzugehörige und deren Kinder pro Schuljahr (ab 9. Schulstufe) bzw. pro Lehrjahr
- Betrag abhängig von Schulstufe, Lehrjahr bzw. Semester bis max. € 300,00

Aus- und Weiterbildungsbeihilfe:
Einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfe für Kammerzugehörige
- Betrag bis max. € 300,00 bzw. max. 80% der Kurskosten

Darlehen:
Zinsenloses Darlehen für Wohnraumbeschaffung, Infrastrukturmaßnahmen, Kreditrückzahlung usw.
- max. € 8.000,00
Nach Abzahlung neuerliche Antragstellung möglich.

Beihilfen:
Einmalzahlung bei besonderen Notständen (Todesfall, schwere Erkrankung, Zahnregulierung, etc.)
- Fallbezogene Höhe in Abhängigkeit der Aufwendungen

Führerscheinbeihilfen:
Einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfe für die Absolvierung des Führerscheins der Klassen „B, F, C und E“ - ausschließlich an Kammerzugehörige
- max. € 300,00

Totengedenken



† Ortsvertrauensmann Roland Wechselberger

Am 22. Juni 2023 verstarb der Ortsvertrauensmann von Weer und Terfens, Herr Roland Wechselberger im Alter von 57 Jahren.

Als langjähriges Mitglied des Tiroler Land- und Forstarbeiterbundes war Roland als Ortsvertrauensmann von 02.01.2001 bis 23.06.2023 in der Ortsgruppe Weer und von 23.11.2010 bis 23.06.2023 in der Ortsgruppe Terfens tätig.



† ehem. Ortsvertrauensmann Herbert Prem

Am 24. Juni 2023 verstarb der ehemalige Ortsvertrauensmann von Vögelsberg, Herr Herbert Prem im Alter von 82 Jahren.

Als langjähriges Mitglied des Tiroler Land- und Forstarbeiterbundes war Herbert als Ortsvertrauensmann von 01.02.1969 bis 14.01.2023 in der Ortsgruppe Vögelsberg tätig.

Der Tiroler Land- und Forstarbeiterbund und die Landarbeiterkammer Tirol bedanken sich auf diesem Wege für ihren Einsatz und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.



Im Rahmen der diesjährigen Landarbeiterehrung werden 167 land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit langdauernder Dienstzeit in der heimischen Land- und Forstwirtschaft ausgezeichnet.

Für die Überreichung der Ehrengaben (Treueprämien, Diplome, Anstecknadeln) an die Jubilare sind 4 Ehrungsfeiern vorgesehen, für die folgende Termine fixiert wurden:

Bezirk Lienz: **07. Oktober 2023 in Lienz,**
Bezirke Imst, Landeck und Reutte: **14. Oktober 2023 in Imst,**
Bezirke Kufstein und Kitzbühel: **11. November 2023 in Hopfgarten i.Br.,**
Bezirke Innsbruck-Stadt, Innsbruck-Land und Schwaz: **18. November 2023 in Rum.**



Ein Auszug aus dem Landarbeiter Nr. 02 vom Februar 1948

Ein Abkommen ohne uns

Unter dem Titel „Die gelben Landarbeiterbünde“ brachte kürzlich ein Teil der Wiener Tagespresse einen merkwürdigen Umstand der Öffentlichkeit zur Kenntnis, auf Grund dessen dem Österreichischen Land- und Forstarbeiterbund das Recht zur gewerkschaftlichen Entwicklung vollkommen abgesprochen werden soll. Der Vorstand des Österreichischen Gewerkschaftsbundes hat nämlich eine Kommission eingesetzt, die sich mit der Gründung und Entwicklung des Land- und Forstarbeiterbundes zu befassen hat, da nach Ansicht des Gewerkschaftsbundes die Gründung des Land- und Forstarbeiterbundes ein Verstoß gegen die Vereinbarungen aller drei politischen Parteien zur Bildung eines einheitlichen Gewerkschaftsbundes ist. Es geht demnach nicht in erster Linie um die wirtschaftlichen und sozialen Interessen des Landarbeiters, sondern um ein angebliches Abkommen, mit dem die ganze Frage verkompliziert und die Willensfreiheit des Landarbeiters an bestimmte Vorbehalte gebunden werden soll anscheinend der gegenwärtigen Entwicklung einer gesunden Berufsvertretung des Landarbeiters ein jähes Ende bereiten. Man glaubt offenbar, den Landarbeiter vor die Tatsache setzen zu können, dass sein Wille sich einer Vereinbarung zu fügen hat, für die in einem demokratischen Staat kein besonderer Platz sein dürfte. Es fragt sich daher, wenn diese Vereinbarung wirklich bestehen sollte, wieviele Kommissionen und Ausschüsse notwendig sein werden, um das Problem um die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Rechtsverhältnisse des Landarbeiters einer auch wirklich befriedigenden Lösung zuführen zu können. Wir Landarbeiter finden ebenso wie im praktischen Leben des Alltags auch im Hinblick auf die Entwicklung einer vollkommen freiwilligen und ungezwungenen Berufsvereinigung weniger kompliziert, als dies jene zu sein scheinen, die dazu verurteilt sind, mit Vereinbarungen der Lösung um die wirtschaftliche und sozialrechtliche Stellung des Landarbeiters an den Leib rücken zu müssen. Mag sein, dass für die ein derartiges Abkommen zum Vorwand genommen wird, um Fragen, die dringend

gelöst werden müssen, zu verkomplizieren. Für uns Landarbeiter steht ein derartiges Abkommen nicht zur Debatte, das möge man sich dort, wo die erste Kommission zur Untersuchung der Lage ihre Tätigkeit aufgenommen hat, gesagt sein lassen. Im übrigen berechtigt uns die bisherige Entwicklung auf dem Gebiete der Berufsvertretung des Landarbeiters mit ruhigem Gewissen in die Zukunft zu schauen. Die Tatsache, dass der überwiegende Teil der österreichischen Land- und Forstarbeiter, deren es rund 200.000 in Österreich gibt, außerhalb des Monopols in der Landarbeiterversprechung des Gewerkschaftsbundes steht, spricht jedenfalls eine Sprache für sich.

Arbeitet mit an unserer Zeitung!

Unsere Zeitung „Der Landarbeiter“ soll zu einem engeren Bindeglied zwischen allen Land- und Forstarbeitern, Gärtnern, Jägern und Molkereiarbeitern Tirols werden. Daher soll auch jeder Einzelne an ihrer Gestaltung mitarbeiten und mitwirken. Nur so kann und wird ihr Inhalt lebendig und lebensnah werden. Sendet uns daher Beiträge ein! Ihr braucht euch keine Sorge zu machen, dass die Form eurer Beiträge für eine Zeitung nicht gut genug wäre; denn eventuelle Formfehler können ja von uns ein wenig verbessert werden. Vor allem aber schreibt uns, ob euch unsere Zeitung in der jetzigen Form gefällt oder ob ihr sie anders haben wollt.

Unsere Mitglieder fragen - wir antworten!

Unsere Zeitung soll in jeder Linie Berater und Helfer alles land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer sein. Ab der nächsten Nummer unserer Zeitung werden daher in der Spalte „Unsere Mitglieder fragen-wir antworten“ alle Fragen, die von Seiten unserer Mitglieder an uns gerichtet werden, beantwortet. Es wird jeweils die Frage und die Antwort angeführt sein, so dass dadurch gleichzeitig mehrere eine Aufklärung erhalten. Einsendungen müssen weils bis spätestens 10. des Monats 17 Uhr in unserem Landessekretariat, Innsbruck, Marktgraben Nr. 2, Zimmer Nr. 19, einlangen. Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer, benützt diese Gelegenheit! Ihr könnt euch dadurch manche nutzlose Ausgabe und manchen überflüssigen Weg ersparen.



LAK KAMMERPRÄSIDENT UND LANDESOBMANNS DES TLFB

Andreas Gleirscher

Mobil: 0664/839 89 10

E-Mail: andreas.gleirscher@lkv-tirol.at



TIROLER LAND UND FORSTARBEITERBUND

Margit Unsinn

Tel.: 05 92 92/ DW 3010

E-Mail: tlfab@lk-tirol.at

Sekretariat, Mitgliederverwaltung



LAK KAMMERDIREKTOR-STELLVERTRETER

Mag. Johannes Schwaighofer

Tel.: 05 92 92/ DW 3002

E-Mail: johannes.schwaighofer@lk-tirol.at

Mobil: 0660 347 76 46



KAMMERDIREKTION

Kristina Oettl

Tel.: 05 92 92/ DW 3000

E-Mail: lak@lk-tirol.at

Chefsekretariat, Homepagebetreuung, Gestaltung Mitteilungsblatt



RECHTSABTEILUNG

Mag. Markus Steinbacher

Tel.: 05 92 92/ DW 3006

E-Mail: markus.steinbacher@lk-tirol.at

Mobil: 0664 253 70 17

Beratung und Information in arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Angelegenheiten, Vertretung beim Arbeits- und Sozialgericht



LEITER DER FÖRDERUNGSABTEILUNG

DI Lorenz Strickner, BSc, ABL

Tel.: 05 92 92/ DW 3003

E-Mail: lorenz.strickner@lk-tirol.at

Mobil: 0664/ 6025 98 3003

Beratung und Information im Bereich Förderung, Ehrungen



FÖRDERUNGSABTEILUNG

Barbara Frech

Tel.: 05 92 92/ DW 3004

E-Mail: barbara.frech@lk-tirol.at

Sekretariat



ABTEILUNG FÜR RECHNUNGSWESEN

Brigitte Redolfi

Tel.: 05 92 92/ DW 3005

E-Mail: brigitte.redolfi@lk-tirol.at

Buchhaltung

Unsere nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes
„Der Landarbeiter“ erscheint voraussichtlich
Ende September 2023.

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber (Verleger): Tiroler Land- und Forstarbeiterbund
Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck

Medienunternehmen: Tiroler Land- und Forstarbeiterbund
Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck

Redaktion: Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck, Tel. (+43) 05 92 92 3010
Fax: (+43) 05 92 92 3099, E-Mail: tlfab@lk-tirol.at

Herstellung und Druck: Egger Druck GmbH,
Palmersbachweg 2, 6460 Imst

Fotos: Alle Bilder ohne Vermerk stammen aus dem Bildarchiv der LAK Tirol

P.b.b. Österreichische Post AG I MZ I 02Z030216M
TLFAB I 6020 Innsbruck I Brixner Straße 1

